

In der Senatssitzung am 9. Dezember 2025 beschlossene Antwort

S 08

Bahnübergang Mahndorf im Bereich Mahndorfer Landstraße/Auf den Conroden

Anfrage der Abgeordneten Michael Jonitz, Marco Lübke, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU vom 5. November 2025

Wir fragen den Senat:

1. Wer ist im genannten Bereich auf welcher Rechtsgrundlage für die Beschilderung und die Ampelanlage zuständig?
2. Wer hat dort auf welcher Rechtsgrundlage die Neugestaltung in diesem Jahr – einschließlich der Ampelanlage – veranlasst, durchgeführt und die Kosten hierfür getragen?
3. Welche Maßnahmen sind seitens des Amts für Straßen und Verkehr beziehungsweise der Polizei angedacht, um die Situation vor Ort unter den Zielsetzungen Sicherheit, Klarheit und Rechtssicherheit neu zu gestalten?

Zu Frage 1:

Die Zuständigkeiten an Bahnübergängen sind im Eisenbahnkreuzungsgesetz geregelt. Zu den Eisenbahnanlagen, zuständig ist die DB InfraGO AG, gehören das sowohl dem Eisenbahnverkehr als auch dem Straßenverkehr dienende Kreuzungsstück, begrenzt durch einen Abstand von 2,25 m jeweils von der äußeren Schiene und parallel zu ihr verlaufend, ferner die Schranken, die Andreaskreuze als Zeichen 201, Lichtzeichen und Blinklichter, sowie andere der Sicherung des sich kreuzenden Verkehrs dienende Eisenbahnzeichen und Eisenbahneinrichtungen.

Zu den Straßenanlagen eines Bahnübergangs, zuständig ist das Amt für Straßen und Verkehr, gehören die Sichtflächen, die Warnzeichen und Baken sowie andere der Sicherung des sich kreuzenden Verkehrs dienende Straßenverkehrszeichen und Straßenverkehrseinrichtungen.

Zu Frage 2:

Ein Bahnübergang ist eine Verkehrsanlage der Kreuzungspartner und wird nach gültigen Rechtsnormen für Eisenbahn und Straße geplant und errichtet. In diesem Fall war die DB InfraGO AG Veranlasser und Vorhabenträger. Rechtsgrundlage war das Eisenbahnkreuzungsgesetz. Die DB InfraGO AG stimmte sich bei der Umsetzung mit dem Amt für Straßen und Verkehr der Stadt Bremen ab. Der Kostenteilungsschlüssel ist im Gesetz festgelegt: Nicht kreuzungsbedingte Kosten trägt zu 100 % der jeweilige Baulastträger. Kreuzungsbedingte Kosten trägt zu einem Drittel die DB, zur Hälfte der Bund und zu einem Sechstel das Land.

Zu Frage 3:

Unterstützend zu den geltenden Rechtsvorschriften zum Verhalten im Straßenverkehr wird, insbesondere unter Berücksichtigung der im Straßenverlauf vorhandenen Kurven östlich und westlich des Bahnüberganges und der damit einhergehenden Sicht einschränkungen sowie zum Schutz des fahrbahngefährten Radverkehrs, zusätzlich ein beidseitiges Überholverbot angeordnet. Dies ist nach fachlicher Abstimmung zwischen der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei Bremen im Bereich zwischen Mahndorfer Landstraße 28 und Auf den Conroden 2a (Höhe Zuwegung) vorgesehen. Nach Anordnung und Umsetzung wird das Verkehrsgeschehen weiter in Augenschein genommen. Die Polizei Bremen führt Kontrollen durch und wird diese auch weiterhin vornehmen.